

Die steuerliche Betriebsprüfung

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Welche Aufgabe hat die Betriebsprüfung?

Nach § 85 der Abgabenordnung (AO) haben die Finanzbehörden die Aufgabe, Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt oder zu Unrecht erhoben werden. Voraussetzung dafür ist, dass die für die Besteuerung bedeutenden Sachverhalte möglichst vollständig ermittelt werden. Hierzu steht der Behörde als besondere Ermittlungsmaßnahme die allgemeine steuerliche Außenprüfung zur Verfügung. Rechtsgrundlage sind die §§ 193 bis 207 AO. Ergänzend gelten die allgemeinen Vorschriften des Ermittlungsverfahrens (§§ 85 bis 107 AO) und die Betriebsprüfungsordnung. Neben der allgemeinen steuerlichen Außenprüfung gibt es die besonderen Außenprüfungen, wie die Lohnsteuer-Außenprüfung und die Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Alle Außenprüfungen haben die Aufgabe, die steuerlich bedeutsamen Sachverhalte des Steuerpflichtigen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu ermitteln und zu beurteilen. Es wird zugunsten wie zu ungunsten des Steuerpflichtigen geprüft.

Die allgemeine steuerliche Außenprüfung (auch Betriebsprüfung genannt) kann eine oder mehrere Steuerarten (Beispiel: Einkommensteuer und / oder Gewerbesteuer), einen oder mehrere Besteuerungszeiträume (Beispiel: 2007 und / oder 2008) umfassen oder sich auf bestimmte Sachverhalte beschränken (Beispiel: Beschränkung auf Prüfung des Fuhrparks). Die Prüfungen finden außerhalb der Räumlichkeiten des Finanzamtes statt, überwiegend vor Ort bei den betroffenen Unternehmen. Damit besteht die Möglichkeit, Entscheidungen nicht nur an Amtsstelle („am grünen Tisch“), sondern in gewissem Umfang auch an „Ort und Stelle des Geschehens“ nachzuprüfen. In Ausnahmefällen kann die Prüfung auch in den Räumen des steuerlichen Beraters stattfinden.

2. Wer muss mit einer Betriebsprüfung rechnen?

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen – Gewerbebetriebe genauso wie Freiberufler oder Land- und Forstwirte – aber auch Personen mit besonderen Einkünften (z.B. Einkommensmillionäre) von einer Betriebsprüfung betroffen sein. Wie oft ein Unternehmen geprüft wird, hängt allerdings in erster Linie von seiner Größe ab.

Zur Bestimmung des Prüfungsturnus werden Unternehmen von der Finanzverwaltung in folgende Größenklassen eingeteilt: Großbetriebe (G), Mittelbetriebe (M), Kleinbetriebe (K) und Kleinstbetriebe (Kst). Die Einordnung hängt von den Kriterien Umsatz und Gewinn ab, wobei für unterschiedliche „Betriebsarten“ wie zum Beispiel Handelsbetriebe, Fertigungsbetriebe, Kreditinstitute und Freie Berufe unterschiedliche Grenzen angewendet werden. Die Größenklassen für den aktuellen Prüfungsturnus sind [hier](#) abrufbar.

Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorherigen Prüfungszeitraum anschließen, das heißt sie werden permanent geprüft. Im Schnitt ist der Betriebsprüfer bei Großbetrieben alle vier Jahre im Haus, bei Mittelbetrieben alle 14 Jahre, bei Kleinbetrie-

ben alle 26 Jahre und bei Kleinstbetrieben alle 92 Jahre, so eine Statistik des Bundesfinanzministeriums für das Jahr 2009.

Das Risiko einer Betriebsprüfung steigt allerdings nicht nur mit der Größe des Betriebes. Auch Auffälligkeiten in den Steuererklärungen können die Außenprüfer auf den Plan rufen. Bei Klein- und Kleinstbetrieben erfolgt eine Prüfung beinahe ausschließlich aufgrund konkreter Anhaltspunkte in den Steuererklärungen. Dies können zum Beispiel ungewöhnliche Entnahme- und oder Einlagetatbestände, erhöhte Teilwertabschreibungen im Anlagevermögen, die Nutzung von Verlustvorträgen oder die Umstrukturierung des Unternehmens sein. Auch eine Kontrollmitteilung über mögliche Einnahmen, die aus der Gewinnermittlung nicht erkennbar sind, könnte eine Betriebsprüfung veranlassen. Schließlich kann die Anzahl der bisher ungeprüften Jahre zu einer Prüfung führen.

3. Wie läuft eine Betriebsprüfung normalerweise ab?

Die Betriebsprüfung gliedert sich in verschiedene Phasen, die nachfolgend näher erläutert werden:

a. Prüfungsanordnung

Zunächst ergeht eine Prüfungsanordnung, die dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben werden muss. Darin muss der Umfang der Außenprüfung angegeben sein. Das dient sowohl dem Schutz des Unternehmers als auch der Vermeidung von Unklarheiten hinsichtlich Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen. Zusammengefasst müssen folgende Punkte in der Prüfungsanordnung enthalten sein:

- Rechtsgrundlage für die Prüfung,
- Name des Prüfers,
- Termin und Ort der Prüfung,
- Prüfungsbeginn,
- Prüfungszeitraum (in der Regel drei Wirtschaftsjahre),
- Sachlicher Prüfungsumfang (z.B. Steuerarten),
- Rechtsbehelfsbelehrung (Rechtsmittel: Einspruch).

Die Prüfungsanordnung sowie der voraussichtliche Beginn der Prüfung sollen dem Steuerpflichtigen angemessene Zeit vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden, wenn der Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet ist. Als regelmäßige Fristen sind bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben zwei Wochen und bei Großbetrieben vier Wochen vorgesehen. Der Beginn der Prüfung kann nur dann auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe (plötzliche Erkrankung des Unternehmers oder seines Beraters, beträchtliche Betriebsstörungen oder höhere Gewalt) glaubhaft gemacht werden.

Erfahrungsgemäß nimmt der Prüfer vor einer Betriebsprüfung telefonisch Kontakt auf, um über die anstehende Prüfung zu informieren und Formalitäten für den Prüfungsbeginn abzusprechen.

b. Vorbereitung

Eine gute Vorbereitung auf die anstehende Betriebsprüfung erspart Kosten, Hektik und Nervosität. Ein Vorgespräch beim steuerlichen Berater sollte dazu dienen, die Abläufe zu besprechen und die Unterlagen zu sichten und zu sortieren. Insbesondere folgende Unterlagen sollten auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden:

- Ordnungsgemäße Buchführung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit vollständigen Belegen und Kontoauszügen einschließlich Kassenaufzeichnungen,
- Summen- und Saldenlisten, Sachkonten, Journale,
- Inventarverzeichnisse, auch Listen über Bewertungsabschlüsse,
- Wareneingangs- und -ausgangsbücher,
- Verzeichnis über Gebäude, Maschinen und Betriebsvorrichtungen,
- Verzeichnis über Grund und Boden einschließlich Grundbuchauszüge,
- Verträge und vertragliche Vereinbarungen z.B. über Kapitalgesellschaften und Gesellschafter, verbundene Unternehmen und nahe Angehörige,
- Lohn- und Gehaltskonten aller Arbeitnehmer, einschließlich Gesellschafter-Geschäftsführer und aller Aushilfskräfte.

d. Durchführung

Die Betriebsprüfung sollte mit einem einführenden Gespräch beginnen, an dem auch der steuerliche Berater teilnehmen sollte. In dem Gespräch wird der Prüfer über den Ablauf der Prüfung informieren, sich die Auskunftspersonen benennen lassen und allgemeine Informationen zum Unternehmen einholen. Vielleicht werden auch schon erste Prüfungsthemen besprochen.

Der Prüfer wird im Rahmen der Prüfung schriftlich oder mündlich Fragen zum steuerlichen Sachverhalt stellen, weitere Unterlagen anfordern und Ergebnisse und Absichten mitteilen. Das Unternehmen ist zur Mitwirkung verpflichtet. Sobald der steuerliche Sachverhalt aufgeklärt ist und die rechtliche Würdigung zu einer Prüfungsfeststellung führt, wird der Prüfer diese schriftlich aushändigen. Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Je nach Umfang der Prüfung kann es zu Zwischenbesprechungen kommen, in denen über den Fortgang unterrichtet wird.

Der Prüfer ist angehalten, Schwerpunkte zu bilden, um die Betriebsprüfung in angemessener Zeit und effektiv abzuwickeln. Die Prüfungsschwerpunkte können sich aus der Aktenvorbereitung des Prüfers und aus der Vorbetriebsprüfung ergeben. Erfahrungsgemäß achtet der Prüfer neben der vollständigen Erfassung der Einnahmen auf folgende Bereiche:

- Privatentnahmen/-einlagen, Kfz-Privatnutzung,
- Bewirtungsaufwendungen, Geschenke, Reisekosten,
- Grundstückskäufe und -verkäufe sowie Nutzungsänderungen bei Grundstücken,
- Gesellschaftsverträge, Verträge mit Gesellschaftern und insbesondere Verträge zwischen nahe stehenden Personen (Ehegatte, Kinder),
- Überprüfung von Rechnungen für den Vorsteuerabzug.

Bei den einzelnen Punkten handelt es sich keineswegs um eine abschließende Aufzählung. Neben den allgemein gültigen Schwerpunkten kommen häufig branchenbezogene oder betriebsbezogene Schwerpunkte hinzu. Zu nennen sind beispielsweise die Kassenprüfung bei Betrieben mit überwiegend Bareinnahmen, wie Gaststätten, Lebensmittel-einzelhändler oder Friseure, oder die Teilwertabschreibungen auf den Warenbestand im Textilwareneinzelhandel.

Als neue Prüfungsschwerpunkte haben sich in letzter Zeit die Buch- und Belegnachweise für Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen bei exportorientierten Unternehmen, der Beteiligungserwerb, Teilwertabschreibungen im Anlagevermögen, die

Pauschalversteuerung nach § 37b EStG auf Sachzuwendungen, die Nutzung von Verlustvorträgen sowie Verrechnungspreise und Funktionsverlagerungen herauskristallisiert.

e. Prüfungsmethoden

Folgende herkömmliche Prüfungsmethoden unterstützen den Prüfer bei der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse in der Praxis:

- **Richtsätze:** Auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt die Finanzverwaltung für einzelne Gewerbeklassen Kennzahlen für den Betriebsvergleich. Die Kennzahlen heißen Richtsätze und werden alljährlich in den **Richtsatzsammlungen** veröffentlicht. Mit den Richtsätzen verproben die Betriebsprüfer den Rohgewinn, Halbrohgewinn und Reingewinn. Die Angabe der Kennzahlen erfolgt in Prozentsätzen, bezogen auf den wirtschaftlichen Umsatz, wobei jeweils ein oberer und unterer Grenzwert sowie ein Mittelsatz angegeben werden. Fallen die Zahlen aus dem Rahmen, ist das allein kein Grund, um Umsatz und Gewinn um einen Zuschlag zu erhöhen. Sind jedoch zusätzlich deutliche Mängel in der Buchführung enthalten, wird der Prüfer den Gewinn erhöhen und sich dabei an den Werten der Richtsatzsammlung orientieren.
- **Vermögenszuwachsrechnung:** Der Vermögenszuwachsrechnung liegt der Gedanke einer umfassenden Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich zugrunde. Sie kommt meist nur zum Tragen, wenn das verfügbare Nettoeinkommen mit einer gewissen „Bescheidenheit“ dokumentiert wird, aber Vermögenszuwächse zu verzeichnen sind, die mit diesem verfügbaren Netto-Einkommen nicht in Einklang zu bringen sind.
- **Geldverkehrsrechnung:** Bei der Geldverkehrsrechnung wird davon ausgegangen, dass ein Steuerbürger in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr Geld ausgeben kann, als ihm aus versteuerten Einkünften oder aus sonstigen Fällen zugeflossen ist. Die Geldverkehrsrechnung beschränkt sich nur auf die Einnahmen- und Ausgabenvorgänge und ist dann sinnvoll, wenn keine Vermögensbildung erfolgt oder überschaubare Verhältnisse vorliegen.
- **Kassenprüfung:** Die Kassenprüfung wird in der Regel nur bei Betrieben, die täglich Bareinnahmen haben, durchgeführt. Sie dient dazu, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Erfolgt durch den Unternehmer kein regelmäßiger Abgleich zwischen der geführten schriftlichen Kasse und dem tatsächlichen Bestand der Kasse, können sich rechnerische Kassenfehlbeträge ergeben. Können die Kassenfehlbeträge nicht aufgeklärt werden, wird der Prüfer eine Zuschätzung in Höhe des Kassenfehlbetrags zzgl. des durchschnittlichen Kassenbestandes vornehmen.
- **Nachkalkulation:** Die Ermittlung des durchschnittlichen Rohgewinnaufschlags ist die am häufigsten angewandte Methode der Nachkalkulation, besonders bei Betriebsprüfungen in der Gastronomie, bei Taxiunternehmen und im Friseurhandwerk. Anhand der Einkaufsrechnungen wird der Jahreswareneinkauf ermittelt. Anschließend wird anhand des Preisverzeichnisses für das gesamte Angebot oder auch nur für Teile der Rohgewinnaufschlag errechnet und auf den Wareneinkauf aufgeschlagen. Weicht das Ergebnis von der Buchführung ab, können Zuschätzungen erfolgen.

- **Zeitreihenvergleich:** Mit dem Zeitreihenvergleich wird die Entwicklung des Rohgewinnaufschlags innerhalb des Jahres analysiert. Dabei werden der Wareneinsatz und der Erlös auf Kalenderwochen heruntergebrochen und analysiert. Auf einen Gastronomiebetrieb bezogen heißt das, dass die Ein- und Verkäufe aller Speisen und Getränke wochenweise gegenübergestellt und so Schwankungen beim Rohgewinnaufschlagsatz sichtbar gemacht werden. Größere Abweichungen zwischen dem Jahresdurchschnitt und den einzelnen Wochen müssen erklärt werden (bspw. saisonale Schwankungen).

Neben diesen herkömmlichen Prüfungsmethoden nutzt die Finanzverwaltung auch neue Medien, wie das Internet, zur Informationsbeschaffung. So werden beispielsweise Informationen aus Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen auf der firmeneigenen Website zu durchgeführten oder geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen oder Auslandsaktivitäten dankbar aufgegriffen.

Darüber hinaus besteht seit 2002 die Möglichkeit des (digitalen) Datenzugriffs (§ 147 Abs. 6 AO). Das Recht auf Datenzugriff beschränkt sich auf die „steuerlich relevanten Daten“, das heißt geprüft werden dürfen wie bei der Prüfung anhand der Papierbelege nur die nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Der Finanzbehörde stehen drei Möglichkeiten des Datenzugriffs zur Verfügung: der unmittelbare Datenzugriff, der mittelbare Datenzugriff und die Datenträgerüberlassung. Es steht in im Ermessen des Prüfers, welche er auswählt; er kann bei einer Prüfung auch von mehreren der Optionen Gebrauch machen. Soll die Prüfung mittels digitalen Zugriffs durchgeführt werden, erhält das Unternehmen vorab einen EDV-Fragebogen, mit dem die technischen Daten des Buchführungssystems abgefragt werden. Ein Muster dieses Fragebogens kann unter <http://www.elektronische-steuerpruefung.de/bmf/fragebogen-niedersachsen.pdf> eingesehen werden.

Mit Einführung der digitalen Betriebsprüfung sind bundesweit alle Betriebsprüfer mit der Prüfungssoftware IDEA ausgestattet und geschult worden. IDEA ist eine Softwarelösung für den Import, die Selektion und die Analyse von großen Datenmengen (bis zu ca. 2,1 Mrd. Datensätze). Damit kann die Prüfungstätigkeit umfassend unterstützt werden und die flächendeckende Prüfung des gesamten Datenumfangs erfolgen. Zusätzlich bietet IDEA ein Reporting an, mit dem die Prüfungsschritte im Einzelnen dokumentiert werden. In Niedersachsen sind inzwischen diverse Makros für IDEA geschrieben worden, mit denen z. B. Dauerschulden für ein Kontokorrent, Saldenlisten, Kassenfehlbeträge und Textsuchfunktionen für Begriffe wie „Spende“ oder „Bußgeld“ ermittelt werden können. IDEA eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, mathematisch-statistische Verfahren als sog. indirekte Prüfungsmethoden im Rahmen der Außenprüfung einzusetzen. Zu diesen Methoden rechnen insbesondere:

- **Benford´s Law** – beschreibt die Gesetzmäßigkeit der Häufigkeit von führenden Ziffern in großen Datenmengen, wie z. B. Geldbeträge in der Kassenbuchhaltung, wobei die Häufigkeit der Ziffern aufsteigend von 0 bis 9 abnimmt. Hieraus können Fehler, Betrugsmerkmale oder manipulierte Werte identifiziert werden.
- **Chi-Quadrat-Test** – analysiert die Verteilung bestimmter Ziffern und basiert auf der Erkenntnis, dass jeder Mensch unbewusst Sympathien für oder Antipathien gegen bestimmte Zahlen hat. Bei größeren Zahlenkolonnen sollte man erwarten, dass jede der Ziffern 0 bis 9 mit einer Häufigkeit von 10 % vorkommt. Durch den Chi-Quadrat-Test kann man die Abweichung von diesem zu erwartenden Ergebnis fest-

stellen. Bucht ein Unternehmer nämlich nicht die tatsächlichen Zahlen, sondern will er seinem Glück nachhelfen und trägt erfundene Zahlen ins Kassenbuch ein, spielen psychologische Faktoren eine große Rolle.

- **Altersstrukturanalyse** – eine Anwendung für den Bereich der „Offene-Posten-Buchhaltung“, mit der das Alter der Forderungen sortiert nach Tagen dargestellt werden kann. Wenn dann noch zusätzlich Mahnstufen vorhanden sind, können sich hier Prüfungsschwerpunkte für Wertberichtigungen ergeben.
- **Pivot-Tabelle** – ist eine Tabellenart zur übersichtlichen Anzeige, Auswertung und Filterung von komplexen Datenbeständen. Spalten und Zeilen dieser Tabelle können jederzeit neu geordnet und sortiert werden. Beispielsweise kann die Darstellung ausgewählter Konten in Abhängigkeit vom Buchungsdatum monatliche Schwankungen sichtbar machen.
- **Lückenanalyse** – sie wird zur Vollständigkeitsprüfung von Daten eingesetzt, beispielsweise um Lücken innerhalb einer Reihenfolge von Datums- oder Zahlenwerten zu finden. Hiermit können Lücken in fortlaufenden Nummernfolgen (z.B. Belegnummern) oder fehlende Datumswerte bei täglichen Buchungsvorgängen analysiert werden.
- **Mehrfachbelegung** – mit dieser Funktion lassen sich Datenmengen auf Mehrfachbelegung überprüfen. Dies können z. B. doppelt vergebene Rechnungsnummern, Personen mit mehreren Personalnummern oder Geschäftsbeziehungen mit mehrfachen Bankverbindungen sein.

Eine Zuschätzung aufgrund von mathematisch-statistischen Prüfungsmethoden ist allerdings nur möglich, wenn sich neben der Abweichung noch andere Hinweise auf Manipulationen ergeben, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung.

4. Abschluss und Folgen der Betriebsprüfung

Die endgültigen Feststellungen des Prüfers werden im Rahmen einer Schlussbesprechung erörtert. Hierbei können noch offene Fragen geklärt, eventuell unterschiedliche Standpunkte diskutiert und steuerliche Auswirkungen dargestellt werden. An der Schlussbesprechung kann auch der Sachgebietsleiter teilnehmen.

Die Ergebnisse der Prüfung werden dann in einem schriftlichen Prüfungsbericht mitgeteilt. Aus ihm ergeben sich die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen in den betroffenen Steuerarten. Da der Prüfungsbericht selbst kein Verwaltungsakt ist, kann er auch nicht mit Einspruch angefochten werden. Auf Antrag wird der Prüfungsbericht vorab zur Stellungnahme übersandt. Danach erfolgt in jedem Fall die Auswertung des Berichtes durch geänderte Steuerbescheide, die wiederum durch Rechtsmittel (Einspruch) angefochten werden können.

5. Exkurs: Zeitnahe Betriebsprüfung

Steuerliche Betriebsprüfungen erstrecken sich derzeit meist auf einen Zeitraum von drei (und mehr) Jahren. Vor allem in größeren Betrieben und Konzernen umfassen diese Prü-

fungsjahre oft weit zurückliegende Zeiträume. Dieser Betriebsprüfungspraxis stellt die Finanzverwaltung in verschiedenen Bezirken bundesweit, so auch beim Finanzamt für Großbetriebsprüfung Osnabrück, das Modell der zeitnahen Betriebsprüfung gegenüber.

Ziel der zeitnahen Betriebsprüfung ist es, möglichst gegenwartsnahe Prüfungszeiträume zu untersuchen und letztlich die Prüfungsdauer zu verkürzen. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Betriebsprüfung im Jahrestakt stattfindet. Dies bedeutet, dass kurze Prüfungszeiträume von ein oder zwei Jahren zeitnah geprüft werden. Das setzt den Willen zur Kooperation (Compliance) zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung voraus. Unabdingbar sind darüber hinaus die vorherige Abgabe einer unterschriebenen Steuererklärung, die Erstellung eines Prüfungsberichtes und, dass die Rechte der Bundesbetriebsprüfung durch die Jahrestaktprüfung nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Vorteile der zeitnahen Betriebsprüfung liegen auf der Hand: Rechts- und Planungssicherheit treten mindestens drei Jahre früher ein, die Sachverhaltsaufklärung vereinfacht sich, eine verbindliche Auskunft - seit Dezember 2006 kostenpflichtig - wird zur Ausnahme, die Gefahr antizyklischer Steuernachforderungen - in schlechten Jahren werden Steuern für ertragreiche Jahre fällig - wird reduziert bzw. vermieden, das Problem sehr hoher, steuerlich nicht abzugsfähiger Nachzahlungszinsen entfällt. Nicht zuletzt trägt dies zur Verbesserung des Prüfungsklimas und der Steuerakzeptanz bei. Aus diesen Gründen bewerten die am Modellversuch teilnehmenden Unternehmen die zeitnahe Betriebsprüfung als positiv. Bisher findet das Modell der zeitnahen Betriebsprüfungen allerdings ausschließlich bei Unternehmen statt, die anschlussgeprüft werden, also vornehmlich bei Großbetrieben und Unternehmensgruppen.

Einzelheiten zur zeitnahen Betriebsprüfung in Niedersachsen bietet der ein Leitfaden der OFD Niedersachsen, der unter folgendem Link zum Abruf bereit steht:
www.ofd.niedersachsen.de/servlets/download?C=55420412&L=20.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: September 2010

Autor

Katrin Rolof
Abteilung Handel- und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de